

Verband der Funkamateure in Telekommunikation und Post (VFDB) e. V.

Geschäftsordnung vom 1. Mai 2024

1. Mitgliedschaft

1.1. Aufnahme

1.1.1. Die Beitrittserklärung gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung nimmt der zuständige Ortsverband entgegen. Die Aufnahme kann nur jeweils zum Quartalsbeginn erfolgen.

1.1.2 Außerordentliche Mitglieder werden nur auf Empfehlung des jeweiligen Bezirksverbandsvorstands aufgenommen. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

1.1.3 Der Ortsverbandsvorsitzende sendet die Beitrittserklärung über den Bezirksverband an die Mitgliederbetreuung des VFDB e.V. Diese legt die Beitrittserklärung dem Vorstand zur Beschlussfassung vor.

1.1.4 Sofern der Hauptvorstand der Aufnahme zugestimmt hat, stellt die Mitgliederbetreuung für jeden Antragsteller einen Mitgliedsausweis aus und übersendet diesen dem neuen Mitglied. Die Mitgliederbetreuung informiert die DARC-Geschäftsstelle soweit DARC-Leistungen gebucht wurden. Der Kassenverwalter des VFDB wird durch die Mitgliederbetreuung über jede Änderung informiert.

1.2. Erlöschen der Mitgliedschaft

1.2.1 Ausschlüsse, die gemäß § 7 Abs. 4 der Satzung durch die Bezirksverbandsvorstände ausgesprochen werden, sind dem Hauptvorstand umgehend vom jeweiligen Bezirksverband schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich nachweislich durch den Bezirksverband mit Rechtsbehelfsbelehrung bekanntgegeben werden.

1.2.2 Alle übrigen Mitteilungen über das Erlöschen der Mitgliedschaft sind der Mitgliederbetreuung als „Änderungsmitteilung“ durch den Bezirksverband unverzüglich bekanntzugeben.

2. Ortsverbände

2.1. Allgemeines

2.1.1 Die Zusammenfassung in Ortsverbände soll jedem Mitglied die Möglichkeit zur Mitarbeit und zur Einflussnahme auf das Verbandsleben geben. Aufgabe der Ortsverbände ist die Betreuung der Mitglieder ihres Bereichs und die Durchführung von regelmäßigen Veranstaltungen und Ausbildungslehrgängen.

2.1.2 Das Gebiet eines Ortsverbands soll nach Möglichkeit nur so groß sein, dass alle Mitglieder regelmäßig an den Veranstaltungen teilnehmen können.

2.1.3 Der Ortsverbandswechsel eines Mitgliedes erfolgt nur bei Zustimmung des aufnehmenden Ortsverbandsvorsitzenden. Der Ortsverbandsvorsitzende des aufnehmenden Ortsverbands benachrichtigt den Bezirksverband, dieser wiederum die Mitgliederbetreuung über den erfolgten Ortsverbandswechsel.

2.1.4 Die Mitgliederbetreuung benachrichtigt umgehend den abgebenden Bezirksverband und den abgebenden Ortsverband.

2.1.5 Die Ortsverbände führen die Geschäfte in ihrem Bereich selbständig im Rahmen der Satzung und der Geschäftsordnung, sowie der Beschlüsse und Richtlinien der Hauptversammlungen. Im Übrigen steht ihnen die Ausgestaltung ihrer Tätigkeit frei.

2.2. Ortsverbandsvorstand und Funktionsträger

2.2.1 Die Zusammensetzung des Ortsverbandsvorstandes richtet sich nach der Größe des Ortsverbandes. Neben dem Ortsverbandsvorsitzenden und dem Stellvertreter können weitere Vorstandsmitglieder, deren Zahl und Aufgabe die Ortsverbandsmitgliederversammlung bestimmt, gewählt werden.

2.2.2 Der Ortsverbandsvorstand teilt der DARC-Geschäftsstelle den Namen des QSL-Vermittlers mit.

2.2.3 Der Ortsverbandsvorstand hat die Aufgabe, in seinem Ortsverband das Vereinsleben durch geeignete Maßnahmen zu gestalten und den VFDB durch entsprechende Aktionen in der Öffentlichkeit zu repräsentieren.

2.2.4 Standortbetreiber für automatische Stationen an VFDB DFMG-Standorten müssen ordentliche VFDB-Mitglieder sein. Ausnahmen müssen durch den Hauptvorstand genehmigt werden. Der Abschluss der Nutzungsvereinbarung zwischen Hauptvorstand und Standortbetreiber ist eine zwingende Voraussetzung der Ernennung. Der Standortbetreiber gehört in dieser Funktion nicht dem Ortsverbandsvorstand an. Standortbetreiber und Zuteilungsinhaber sollen dieselbe Person sein.

2.3. Neugründung eines Ortsverbands

2.3.1 Über die Bildung eines neuen Ortsverbands entscheidet der Hauptvorstand im Einvernehmen mit dem zuständigen Bezirksverbandsvorstand. Die Neugründung eines Ortsverbands soll nur vorgenommen werden, wenn diesem Ortsverband mindestens 10 lizenzierte Mitglieder angehören werden.

2.3.2 Auf einer Gründungsversammlung ist der Ortsverbandsvorstand zu wählen. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches von jedem Teilnehmer unterzeichnet dem Hauptvorstand über den zuständigen Bezirksverbandsvorstand innerhalb eines Monats zuzusenden ist.

2.4. Ortsverbandsmitgliederversammlung

2.4.1 Alle zum Ortsverband gehörenden Mitglieder bilden die Ortsverbandsmitgliederversammlung. Die Einladung zur Versammlung muss spätestens 14 Tage vorher bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung an jedes Mitglied des Ortsverbands erfolgen. Der Bezirksverbandsvorsitzende ist gleichzeitig entsprechend zu unterrichten.

2.4.2 Ortsverbandsmitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Ortsverbands verlangt wird oder wenn der Bezirksverbandsvorstand eine solche Versammlung für erforderlich hält.

2.4.3 Jede fristgerecht einberufene Ortsverbandsmitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder für die bekanntgegebene Tagesordnung beschlussfähig.

2.4.4 Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmenübertragung ist nicht möglich. Bei Abstimmungen entscheidet, soweit nicht ausdrücklich anders festgelegt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

2.4.5 Über jede Ortsverbandsmitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das spätestens 4 Wochen nach der Versammlung dem Bezirksverbandsvorsitzenden zur Kenntnis zu bringen ist. Haben Vorstandswahlen stattgefunden, verständigt dieser den Hauptvorstand durch Übersendung einer Kopie des Protokolls.

2.4.6 Einspruche gegen Beschlüsse der Ortsverbandsmitgliederversammlung sind innerhalb von vier Wochen schriftlich an den Bezirksverbandsvorsitzenden zu richten. Der Bezirksverbandsvorstand entscheidet mit einer Frist von vier Wochen.

2.5 Auflösung eines Ortsverbands

2.5.1 Die Auflösung eines Ortsverbandes kann eingeleitet werden durch einen Beschluss der Ortsverbandsmitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit, einen Beschluss der Bezirksverbandsversammlung oder einen Beschluss des Hauptvorstands.

2.5.2 Sinkt die Anzahl der Ortsverbandsmitglieder für einen Zeitraum von einem Jahr unter 10, soll der Ortsverband aufgelöst werden. Die Mitglieder werden nach eigener Wahl anderen Ortsverbänden oder dem Bezirksverband zugeordnet. Die Mitgliedschaft im VFDB wird hierdurch nicht unterbrochen.

2.5.3 Die Auflösung eines Ortsverbands bedarf der Zustimmung des Bezirksverbandsvorstandes und des Hauptvorstandes.

2.5.4 Bei der Auflösung eines Ortsverbands fällt das Vermögen des Ortsverbands (Klubstationen, Geräte, Kassenbestand usw.) dem Bezirksverband zu.

3. Bezirksverbände

3.1. Bezirksverbandsvorstand

3.1.1 Der Bezirksverbandsvorstand besteht aus dem Bezirksverbandsvorsitzenden und mindestens einem Stellvertreter.

Bei Bedarf können weitere Vorstandsmitglieder, deren Zahl und Aufgaben die Bezirksverbandsversammlung festlegt, gewählt werden. Wird kein Kassenverwalter gewählt, so übernimmt die Aufgabe der Kassenführung der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

3.1.2 Der Bezirksverbandsvorstand hat die Aufgabe, die Verbindung zwischen seinen Bezirksverbandsmitgliedern einerseits und dem Hauptvorstand andererseits zu halten. Er vertritt im Benehmen mit dem Hauptvorstand die Verbandsinteressen gegenüber den für seinen Bezirk zuständigen BNetzA-Außenstellen, sowie den Unternehmen, die aus der ehemaligen Deutschen Bundespost hervorgegangen sind. Er fördert die Aktivitäten der Ortsverbände in seinem Bezirk.

3.1.3 Der Antrag auf Abberufung eines Bezirksverbandsvorstandsmitgliedes muss von mindestens einem Drittel der zum Bezirksverband gehörenden Mitglieder oder von mindestens zwei Ortsverbandsvorständen oder vom Bezirksverbandsvorsitzenden gestellt werden.

3.2. Bezirksverbandsversammlung

3.2.1 Jede ordnungsgemäß einberufene Bezirksverbandsversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Dabei hat jedes Mitglied des Bezirksverbandes, das nicht zugleich Mitglied eines Ortsverbandes ist, eine Stimme, und jeder Ortsverbandsvertreter so viele Stimmen wie der von ihm vertretene Ortsverband Mitglieder hat, eine Stimme. Es gelten die Mitgliederzahlen vom 1. Januar des Jahres der Versammlung.

3.2.2 Die Einladung zur Bezirksverbandsversammlung hat durch den Bezirksverbandsvorstand spätestens vier Wochen vorher bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich an die Mitglieder der Bezirksverbandsversammlung des Bezirksverbands zu erfolgen. Ein Doppel der Einladung ist gleichzeitig dem Hauptvorstand zuzuleiten.

3.2.3 Bezirksverbandversammlungen sind insbesondere einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Bezirksverbands verlangt wird oder wenn der Bezirksverbandsvorstand oder der Hauptvorstand eine solche für erforderlich hält.

3.2.4 Jede ordnungsgemäß einberufene Bezirksverbandsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder für die bekanntgegebene Tagesordnung beschlussfähig.

3.2.5 Bei Abstimmungen entscheidet, soweit nicht anderweitig ausdrücklich bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

3.2.6 Über jede Bezirksverbandsversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das spätestens 4 Wochen nach der Versammlung jedem Mitglied der Bezirksverbandsversammlung und dem Hauptvorstand zur Kenntnis zu bringen ist.

3.2.7 Einsprüche gegen Beschlüsse der Bezirksverbandsversammlung sind innerhalb von vier Wochen an den Hauptvorstand zu richten, der endgültig entscheidet.

4. Der Hauptvorstand

4.1. Allgemeines

4.1.1 Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Hauptvorstandes sind in § 10 der Satzung festgelegt. Der Hauptvorstand regelt nach jeder Neuwahl in eigener Zuständigkeit die interne Aufgabenverteilung und die Vertretungsregelungen und gibt diese in geeigneter Weise bekannt.

4.1.2 Die Vertretung des VFDB im Amateurrat des DARC e.V. kann jedem Mitglied des Vorstands übertragen werden.

4.1.3 Der Antrag auf Abberufung eines Mitgliedes des Hauptvorstandes muß von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Hauptversammlung gestellt werden.

4.2. Ausscheiden aus dem Amt

Bei einem Wechsel eines Funktionsträgers im VFDB e.V. sind alle Unterlagen aus seiner Arbeit seinem Nachfolger zu übergeben.

5. Die Fachreferenten

5.1. Allgemeines

5.1.1 Die Zahl sowie die Arbeitsgebiete der einzelnen Fachreferenten bestimmt der Hauptvorstand durch einen schriftlich festzuhaltenden Beschluß.

5.1.2 Fachreferenten können durch Sachbearbeiter unterstützt werden. Die Sachbearbeiter wählt der Fachreferent im Benehmen mit dem Hauptvorstand aus.

6. Mitgliederbetreuung

Die Mitgliederbetreuung bildet die Schnittstelle zur Geschäftsstelle des DARC e.V. Sie ist erste Ansprechstelle für die Mitglieder, wenn es um Neuaufnahmen, Änderungen und Beitragsklassen geht.

7. Reisekosten und Spesen

Für Reisekosten- und Spesenerstattungen werden die Regelungen des jeweils gültigen Bundesreisekostengesetzes (BRKG) angewendet. Der Vorstand kann hiervon abweichende oder näher erläuternde Regelungen beschließen.

Verband der Funkamateure in Telekommunikation und Post (VFDB) e. V. Beitrags- und Finanzordnung vom 1. Mai 2024

1. Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt der Hauptvorstand nach vorherigem Vorschlag des Hauptverbandskassenverwalter nach Maßgabe der Haushaltslage. Die Bezirksverbände sind hierüber zu informieren. Die Veröffentlichung einer Beitragsanpassung ist bis zum 30.08. des Vorjahres zwingend erforderlich.

Die jeweils gültige Beitragstabelle ist Bestandteil dieser Beitrags-/Finanzordnung. Der Hauptvorstand veröffentlicht die jeweils gültige Beitragstabelle zeitnah, wenn die Beiträge neu festgesetzt sind.

Die Aufnahme eines Mitglieds ist nur möglich, wenn sich dieses zur Teilnahme am SEPA-Basislastschriftverfahren verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag ist am 01.01. eines jeden Beitragsjahres in voller Höhe im Voraus fällig. Für Mitglieder die unterjährig eintreten, ist der Beitrag zum Eintrittsmonat anteilig fällig. Ein Mitglied ist verpflichtet, sofern kein SEPA-Mandat vorliegt, den Mitgliedsbeitrag ohne Aufforderung zu zahlen. Entstehende Kosten durch Nichteinlösung seitens des Kontoführungsinstitutes, die der VFDB nicht zu verantworten hat, gehen zu Lasten des Mitglieds.

Von Mitgliedern, die ihrer Zahlungsverpflichtung nicht fristgerecht nachgekommen sind, wird eine Kostenpauschale in Höhe von 10,00 € erhoben.

2. Beitragseinzug

Die zum 1. Januar fälligen Beiträge werden durch den VFDB e.V. im Januar eingezogen.

Bis Ende Januar erfolgt die Prüfung der Zahlungseingänge und bei nicht erfolgter Zahlung bis 15. Februar eine Erinnerung.

Im März wird, für nicht erfolgte Zahlungseingänge, das Mahnverfahren eingeleitet und nach erfolgloser Mahnung an ein Inkassobüro übergeben. Die dadurch entstehenden Kosten trägt das säumige Mitglied.

3. Finanzwesen

- 3.1 Zur Begleichung ihrer Ausgaben erhalten die Bezirks- und Ortsverbände Beitragsanteile. Die Auszahlung der Bezirksverbands- und Ortsverbandsanteile erfolgt Anfang des 3. Quartals nach Vorliegen der geprüften Kassenunterlagen beim Hauptverbandskassenverwalter und nach Höhe der Anteile der bezahlten Mitgliedsbeiträge mit Datenstand 01.04. des aktuellen Jahres auf die Bezirksverbandskonten.

3.2 Beitragsanteile

Von den Mitgliedsbeiträgen erhalten, nach Abzug der DARC-Anteile, der Hauptverband 60% und die Bezirksverbände 40%.

Aufteilung der Bezirksverbandsanteile auf Bezirksverband und Ortsverbände:

45,00%	verbleiben im Bezirksverband
27,50%	für Ortsverbände als Sockelbetrag (1/2 Ortsverbandsanteil, geteilt durch Anzahl der Ortsverbände)
27,50%	für Ortsverbände als Variable (1/2 Ortsverbandsanteil durch Bezirksverbandsmitglieder mal Mitglieder je Ortsverband)

Der jeweiligen Bezirksverbandsversammlung steht es frei, durch einstimmigen Beschluss einen anderen Verteilmodus zu bestimmen.

- 3.3** Der Hauptvorstand-, Bezirksverbands- und Ortsverbandsvorstand entscheidet über seine Ausgaben in eigener Zuständigkeit im Rahmen der verfügbaren Mittel. Dabei ist unbedingt, besonders beim Einsatz von Spendengeldern darauf zu achten, dass die Finanzmittel satzungsgemäß verwendet werden. Die maximale Höhe dieser Ausgaben je Vorstandsmitglied und Kalenderjahr sind nachstehender Tabelle zu entnehmen.

Ebene	Betrag
Ortsverband	300,00 €
Bezirksverband	500,00 €
Hauptverband	ohne Begrenzung

Für alle gilt:

Höhere Ausgaben bedürfen der Beschlussfassung der jeweiligen Vorstände

Darüberhinausgehende Anträge auf Mittelverwendung können nur im Rahmen der nicht planerisch gebundenen finanziellen Mittel erfüllt werden.

- 3.4** Für die Hauptverbandskasse stellt der Kassenverwalter im Hauptvorstand für jedes Kalenderjahr einen Haushaltsplan auf. Die Angaben der Fachreferenten werden mit den zuständigen Vorstandsmitgliedern abgestimmt und für diese beim Kassenverwalter zwingend bis zum 01.10. des Vorjahres angemeldet. Nach Genehmigung durch die Vorstandsmitglieder tritt der Haushaltsplan in Kraft. Überschreiten die Gesamtausgaben den Planungsbetrag und eine Rücklagenentnahme wird benötigt, so bedarf dies zwingend der vorherigen Information und Zustimmung des Vorstandes. Dazu legt der Hauptverbandskassenverwalter einen Nachtragshaushalt vor.

- 3.5** Im Rahmen des vom Hauptvorstand verabschiedeten Finanzplanes können die Fachreferenten eigenverantwortlich über Ausgaben ihres Referates entscheiden. Darüberhinausgehende Ausgaben haben sie sich vom Hauptvorstand vorher genehmigen zu lassen. Sie sind zur Belegung der Ausgaben verpflichtet. Erwirtschaftete Überschüsse (z.B. bei Diplomen) sind an den Hauptvorstand (Kassenverwalter) mit entsprechenden Belegen und Aufstellungen abzuführen.

4. Grundsätze der Kassenführung und Kassenprüfung

4.1 Kassenführung

Die Kassenführung der dem Verband zur Verfügung stehenden Mittel erfolgt ausschließlich auf Bezirksverbands- und Hauptverbandsebene.

- Aus dem Bezirksverbandskassenbuch müssen die Ortsverbandsfinanzmittel aus fiktiv geführten Unterkonten jederzeit hervorgehen.
- Auf Bezirksverbandsebene sind außer auf Girokonten keine weiteren Finanzmittelrücklagen zulässig.
- Es ist grundsätzlich eine kosten- und zinsabschlagfreie Girokontoführung anzustreben.
- Die Ortsverbandskassen werden durch den Bezirksverbandskassenverwalter geführt. Die Verfügungsberechtigung des Ortsverbands über seine Mittel bleibt unangetastet.

Am Jahresende ist vom Bezirksverbands- und Hauptverbandskassenverwalter eine Jahresabschlussrechnung und Inventarliste anzufertigen und den jeweiligen Vorständen vorzulegen.

Die Bezirksverbandsjahresabschlussrechnung muss den Mitgliedern der Bezirksverbandsversammlung vorgelegt werden. Ebenso muss vom Bezirksverbandskassenverwalter den jeweiligen Ortsverbänden die Abrechnung der Ortsverbandskasse zur Kenntnis gebracht werden.

Die Kassenaufzeichnungen (Kassenbuch) auf Bezirksverbands- und Hauptverbandsebene müssen mindestens enthalten:

- Nachweis der Einnahmen mit Belegen
- Nachweis der Ausgaben mit Belegen
- Bestandsverzeichnis des vorhandenen Geldvermögens
- Jahresabschlussrechnung
- Inventarliste

Die Rechnungslegung ist vor Einreichung an die Hauptverbandskasse vom Bezirksverbandsvorstand und den Kassenprüfern zu unterzeichnen.

Dem Hauptvorstand ist, insbesondere zur Erfüllung steuerlicher Pflichten, jederzeit Auskunft über den Stand der Kassen zu geben. Auf Verlangen sind ihm die notwendigen Aufstellungen und Belege zur Verfügung zu stellen. Bezirksverbandskontostände >5.000.- € sind mit Begründung der Notwendigkeit unmittelbar dem Hauptverbandskassenverwalter vorzulegen.

Bei nicht schlüssiger Begründung oder einem Guthabenstand über 5.000 € für mehr als 12 Monate ist der Mehrbetrag auf einem Treuhandkonto beim Hauptverbandsvorstand mit Zweckbindung „Rückbau der DFMG-Standorte“ einzuzahlen. Bei begründetem und dringendem Bedarf im Bezirksverband kann der dazu notwendige Betrag zur Begleichung der Kosten des Bezirksverbands zurückgeführt werden. Die abschließende Entscheidung trifft der Hauptvorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.

4.2 Einrichten von Bezirksverbandsgirokonten

Der Kassenverwalter des Hauptvorstandes erteilt dem Bezirksverbands Kassenverwaltervollmacht zur Kontoeröffnung.

4.3 Zeichnungsberechtigung für Bezirksverbandsgirokonten

Bezirksverbandsvorsitzenden und der jeweilige Kassenverwalter in Einzelvollmacht.

Der Hauptkassenverwalter erhält jeweils zusätzlich Einzelvollmacht. Verbandsmittel auf Sparbüchern sind nicht erlaubt.

4.4 Kassenprüfung

4.4.1 Ortsverband

Die Verantwortung der Ortsverbandkassenführung wird durch die Bezirksverbandskassenverwalter wahrgenommen. Der Bezirksverbandskassenverwalter informiert den Ortsverbandsvorstand nach Anfrage.

4.4.2 Bezirksverband

Der Bezirksverbandsvorstand ist der Bezirksverbandsversammlung gegenüber zur Rechnungslegung gem. §14 der Satzung verpflichtet.

Benötigte Unterlagen zur korrekten Kassenprüfung:

- Kontoauszüge, sowie alle Kontounterlagen, aus denen Geldbestände hervorgehen, soweit nicht aus dem Kontoauszug ersichtlich
- Rechnungsbelege
- Kassenbuch
- Hauptkassenabrechnung der Bezirksverbands- und Ortsverbandsanteile
- Jahresabschlussrechnung
- Inventarliste

Die Jahresabschlussrechnung mit den notwendigen Unterlagen ist bis zum 31.03. des Folgejahres dem Hauptverbandskassenverwalter vorzulegen.

4.4.3 Hauptvorstand

Der Hauptvorstand ist gegenüber der Hauptversammlung zur Rechnungslegung gem. § 14 der Satzung verpflichtet.

Benötigte Unterlagen zur korrekten Kassenprüfung der jeweiligen Jahre:

- Jahresabschlussrechnung

- Kontoauszüge, sowie alle Kontounterlagen, aus denen Geldbestände hervorgehen, soweit nicht aus den Kontoauszügen ersichtlich
- Rechnungsbelege
- Kassenbuch
- Ausdruck der Mitgliederstatistik (Stand: 01.04. – für jedes einzelne Kalenderjahr)
- Abrechnung Bezirksverbands- und Ortsverbandsanteile an Bezirke - für jedes einzelne Kalenderjahr
- Inventarlisten des Hauptvorstands - für jedes einzelne Kalenderjahr

4.5 Rechnungslegung und -prüfung

Zur Prüfung der Rechnungslegung werden von der jeweiligen Versammlung Rechnungsprüfer bestimmt. Das Ergebnis ihrer Feststellungen ist in einem Kassenprüfungsbericht zusammen zu fassen, der mit der Kassenübersicht der jeweiligen Versammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

5. Beitragsordnung

5.1 Beitragsklassen und Beitragshöhe
ergeben sich im Einzelnen aus den Anlagen 1 und 2.

6. Änderungen der BFO und der Anlagen

Der Hauptvorstand ist berechtigt, Änderungen in der BFO und deren Anlagen vorzunehmen und bekannt zu geben. Die Bezirksverbände sind über die Änderungen zu informieren.

7. Veröffentlichungen

Beitragsänderungen werden in den Medien des VFDB und auf der Homepage (www.vfdb.org) veröffentlicht.

Anlage 1 = Mitgliedschaft mit DARC-Leistungen
Anlage 2 = Traditions-(Basis-) Mitgliedschaft

Die Anlagen 1 und 2 zur BFO werden gesondert veröffentlicht und können von der Homepage des Verbands geladen werden, da sie ständig den aktuellen Verhältnissen angepasst werden.

Verband der Funkamateure in Telekommunikation und Post (VFDB) e. V.

Wahlordnung vom 1. Mai 2024

1. Wahlen in den Organisationsstufen des Vereins
 - 1.1. Die in § 11 der Satzung vorgeschriebene Wahl des Hauptvorstandes findet während der Hauptversammlung statt. Wahlberechtigt sind gemäß § 11 der Satzung die Bezirksverbandsvorstände oder deren Vertreter.
 - 1.2. Die in § 12 der Satzung vorgeschriebene Wahl des Bezirksverbands Vorstandes wird bei einer ordentlichen Bezirksverbandsversammlung durchgeführt. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Bezirksverbandsversammlung.
 - 1.3. Die in § 13 der Satzung vorgeschriebene Wahl des Ortsverbandsvorstandes wird bei einer ordentlichen Ortsverbandsmitgliederversammlung durchgeführt. Wahlberechtigt ist jedes am Tag der Wahl zum Ortsverband gehörende Mitglied.
2. Wahlausschuss
 - 2.1. Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Hauptvorstandes ist vom Hauptvorstand ein Wahlausschuss, bestehend aus mindestens zwei Mitgliedern, einzusetzen. Das älteste Mitglied des Ausschusses ist in der Regel zugleich Wahlleiter. Der Wahlausschuss ist in der Einladung zur Hauptversammlung zu benennen.
 - 2.2. Für die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen auf Bezirks- und Ortsverbandsebene ist vom jeweiligen Bezirks- bzw. Ortsverbandsvorsitzenden ein Wahlausschuss, bestehend aus mindestens zwei Bezirksverbands- bzw. Ortsverbandsmitgliedern, einzusetzen. Das älteste Mitglied des Ausschusses ist in der Regel zugleich Wahlleiter. Der Wahlausschuss ist in der Einladung zur jeweiligen Mitgliederversammlung zu benennen.
 - 2.3. Bei Verhinderung eines Wahlausschussmitglieds kann vom jeweiligen Vorstand eine Ersatzperson benannt werden.
 - 2.4. Die Mitglieder der Wahlausschüsse können nicht kandidieren; sie wählen aber, soweit sie wahlberechtigt sind, mit.
3. Wahlvorschläge
 - 3.1. Wahlvorschläge können von den jeweils Wahlberechtigten bis zum Beginn der Wahl an den Wahlleiter gerichtet werden.
 - 3.2. Der Wahlleiter holt das Einverständnis der Vorgeschlagenen ein und gibt die Vorschläge spätestens bei Beginn der Wahl bekannt.
4. Wahldurchführung
 - 4.1. Die Wahl muss mittels Stimmzettel erfolgen, wenn ein Wahlberechtigter es beantragt oder wenn mehrere Kandidaten zur Wahl stehen.

- 4.2. Bei Wahlen in der Hauptversammlung richtet sich die Anzahl der Stimmen eines Bezirksverbands nach § 11 Abs. 3 der Satzung für jedes zur Wahl stehende Vorstandsamt.
- 4.3. Bei Wahlen in der Bezirksversammlung richtet sich die Anzahl der Stimmen nach § 12 Abs. 3 der Satzung für jedes zur Wahl stehende Vorstandsamt.
- 4.4. Bei Wahlen auf Ortsverbandsebene hat jedes wahlberechtigte Mitglied eine Stimme für jedes zur Wahl stehende Vorstandsamt.
- 4.5. Bei Wahlen mittels Stimmzettel erhält jeder Wahlberechtigte so viele Stimmzettel, wie er Stimmen vertritt. Bei mehr als einer Stimme ist eine Verteilung auf zwei oder mehr Kandidaten statthaft.
- 4.6. Die Auszählung der Stimmen nimmt der Wahlausschuss vor. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit muss eine Stichwahl durchgeführt werden.
- 4.7. Das Ergebnis der Wahl wird vom Wahlleiter bekanntgegeben. Damit beginnt die Amtsperiode des jeweils gewählten Vorstandsmitgliedes. Über jede Wahl ist vom Wahlleiter innerhalb von 14 Tagen ein Protokoll zu fertigen und an die jeweils nächsthöhere Organisationseinheit zu senden. Bei den Wahlen zum Hauptvorstand ist das Ergebnis zu veröffentlichen.

5. Ersatzwahlen

- 5.1. Scheidet auf Bezirks- oder Ortsverbandsebene ein gewähltes Mitglied eines der Organe des Vereins vorzeitig aus, tritt der entsprechende Vertreter bis zum Ende der Amtsperiode an seine Stelle.
- 5.2. Ist kein Vertreter vorhanden, ist auf der nächsten Ortsverbandsmitgliederversammlung bzw. Bezirksverbandsversammlung ein Nachfolger zu wählen. Bis dahin kann ein Mitglied des VFDB kommissarisch mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragt werden.

Zur Beauftragung sind befugt

- jeder Hauptverbandsvorstand für die Bezirksverbandsvorstände,
- jeder Bezirksverbandsvorstand für die Ortsverbandsvorsitzenden seines Bezirks und die übrigen Vorstandsämter des Bezirksverbands,
- jeder Ortsverbandsvorsitzende für die übrigen Vorstandsämter seines Ortsverbands.

- 5.3. Diese Bestimmung ist sinngemäß anzuwenden, wenn bei einer Wahl ein Amt unbesetzt bleibt oder einem Wahleinspruch stattgegeben wird.

6. Einsprüche

Einsprüche gegen eine Wahl haben keine aufschiebende Wirkung. Sie können nur bis spätestens 4 Wochen nach einer Wahl mit schriftlicher Begründung beim zuständigen Wahlleiter eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet:

- der Bezirksverbandsvorstand bei Wahlen auf Ortsverbandsebene,
- der Hauptvorstand bei Wahlen auf Bezirksverbandsebene und
- ein aus den drei am längsten im Amt befindlichen Bezirksverbandsvorsitzenden bestehender Wahlprüfungsausschuss bei Wahlen der Hauptversammlung.